

gung ist es den allgemeinen Gesetzen des Königs unterworfen, mit Beybehaltung der Localgesetze. Biscaya, Navarra und Galicia haben auf gleiche Art besondere Gesetze. In kirchlichen Sachen gilt das päbſtl. Recht. *S. H. C. de Frankenau sacra Themidis Hispanae arcana. Hannover. 1783.* Der Proceß in Spanien ist äußerst langdaurend und kostbar.

S. 9.

Gerichte.

Die Beamten, welche in Spanien die Gerechtigkeit verwalten, werden von dem Könige ernannt oder bestätigt und sind sehr zahlreich.

Die Untergerichte in den kleinern Orten verwaltet der Alcalde oder Bayle. In den größern machen der Corregidor oder Alcade Mayor und die Regidores den Magistrat aus. Viele Güterbesitzer haben die Untergerichte. Von ihnen wird an eilf hohe Gerichtshöfe appellirt; diese sind: die königl. Kanzleyen in Valladolid und Granada, der königl. Rath in Navarra, die Audiencias zu Corunna, Sevilla, Oviedo, Aragon, Valencia, Mallorca, Catalunna und den canarischen Inseln. In America sind 29 Audiencias. Außer den Stadthaltern, die in diesen Gerichten eigentlich den Vorsitz haben, bestehen sie aus einem Präsidenten oder Regenten und Beisitzers oder Oydores. Von ihnen allen gehet die Appellation an den hohen Rath von Castilien, außer von dem königl. Rath von

von